

Anlage 1 a

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde
Nordpromenade 4 a
04916 Herzberg

Antrag auf die Förderung Gehölzpflanzungen

ANTRAGSTELLER/IN

Name		ggf. Rechtsform	ggf. Ansprechpartner
PLZ	Ort	Straße	Nummer
Telefon	Fax (freiwillig)	Mobilfunk (freiwillig)	E-Mail

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER/IN (FALLS ABWEICHEND VOM ANTRAGSTELLER/IN)

Grundstückseigentümer/in			
PLZ	Ort	Straße	Nummer

MIT DER DURCHFÜHRUNG SOLL BEAUFTRAGT WERDEN

Beauftragte/r			
PLZ	Ort	Straße	Nummer
Telefon	Fax (freiwillig)	Mobilfunk (freiwillig)	E-Mail

ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

PLZ	Ort	Straße	Nummer
Gemarkung	Flur	Flurstück	

GEPLANTE MAßNAHMEN

Anzahl der geplanten Laubbäume	Anzahl der geplanten Obstbäume	Anzahl der geplanten Gehölze
--------------------------------	--------------------------------	------------------------------

Anlage 1 a

VORHABEN

Bitte beschreiben Sie das Vorhaben (ggf. weitere Blätter anfügen). In der Beschreibung ist u.a. anzugeben, welche Arten gepflanzt werden sollen. Zur genauen Verortung fügen Sie bitte dem Antrag entsprechende Lagepläne bei. (Ggf. sind Fotos, Planungsunterlagen oder sonstige erläuternde Anlagen beizufügen)

ANGABEN ZUM FINANZIERUNGSPLAN

Voraussichtliche Gesamtkosten (ggf. in der Anlage aufschlüsseln und beifügen):

Wurden für die vorgesehene Maßnahme Zuwendungen von dritter Seite gewährt und wurden diese beantragt und ggf. schon bewilligt?

nein

ja,

beantragt bei:

in Höhe von:

bewilligt von:

in Höhe von:

beantragte Zuwendung in Höhe von :

Anlage 1 a

REALISIERUNG DER MAßNAHME

In welchem Zeitraum soll die Maßnahme realisiert werden (geplanter Zeitraum)?

GENEHMIGUNGEN

Ist für die vorgesehene Maßnahme eine Genehmigung erforderlich?

ja nein

Wenn ja, wann und wo ist die Genehmigung erteilt oder beantragt worden?

ERKLÄRUNG

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, und dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn und soweit sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt worden ist oder sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

Ich werde der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitteilen,

- wenn das geförderte Vorhaben nicht oder nicht innerhalb der Frist ausgeführt wird,
- wenn sich der im Bewilligungsbescheid festgelegte Verwendungszweck ändert oder
- wenn sich während der Durchführung des Vorhabens sonstige entscheidende Änderungen ergeben.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/-in bzw. einer
vertretungsberechtigten Person

ANLAGE

Lageplan

Angebote von Baumschulen oder sonstigen Lieferfirmen (in Kopie)

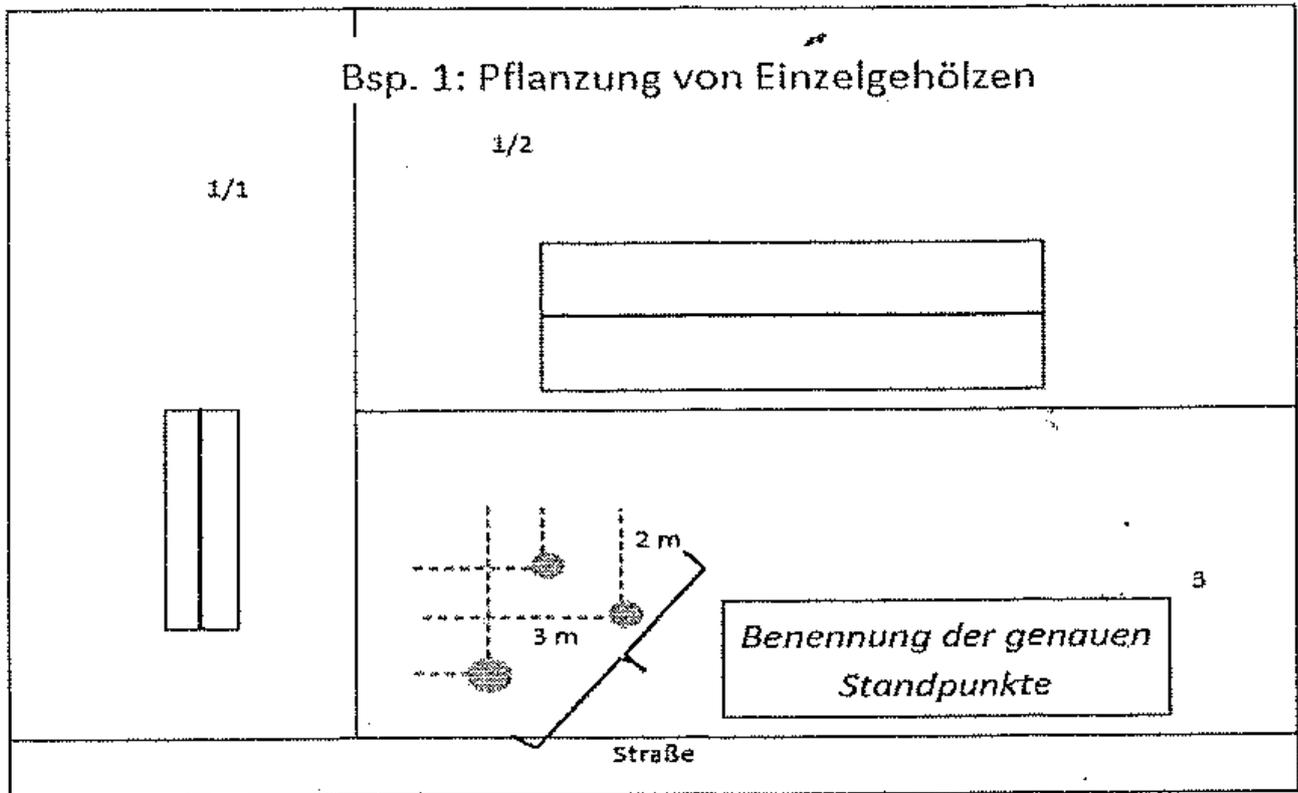
Planungsunterlagen soweit erstellt (in Kopie)

Nachweis der Nutzungsberechtigung, wenn Antragsteller nicht
Grundstückseigentümer ist

Anlage 1 a

Erläuterungen:

Der Lageplan soll alle notwendigen Angaben enthalten, um eine visuelle Zuordnung zu ermöglichen.



Fotos sollten das Grundstück vor der Bepflanzung zeigen. Sie dienen der visuellen Einschätzung.

Auf Privatgrundstücken ist das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) Vom 28. Juni 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 17], S.226) zu beachten.

Auszug aus dem Nachbarrechtsgesetz:

Abschnitt 9 Grenzabstände für Pflanzen

§ 36 Grenzabstände für Wald

Auf Waldgrundstücken sind gegenüber Nachbargrundstücken zumindest die Grenzabstände für Wald bei Verjüngung nach Maßgabe des Waldgesetzes des Landes Brandenburg einzuhalten.

§ 37 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und Hecken

(1) Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Hecken (Anpflanzungen) von über 2 m regelmäßiger Wuchshöhe ist ein solcher Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, dass

1. bei Obstbäumen ein Abstand von 2 m,
2. bei sonstigen Bäumen ein Abstand von 4 m und
3. im Übrigen für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden

beträgt. Der Abstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen.

(2) Der doppelte Abstand ist gegenüber Grundstücken einzuhalten, die landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder zu diesem Zweck vorübergehend nicht genutzt werden.

§ 38

Ausnahmen von den Abstandsvorschriften

§ 37 gilt nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen; als geschlossen gilt auch eine Einfriedung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume,
2. Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen,
3. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und zu oberirdischen Gewässern von jeweils mehr als 4 m Breite,
4. Hecken, die nach § 33 auf der Grenze angepflanzt werden oder die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt.

§ 37 gilt ferner nicht, wenn das öffentliche Recht andere Grenzabstände vorschreibt.